



**DEUTSCH = JAPANISCHE
GESELLSCHAFT
LINDEN = WARABI E.V.**



S a t z u n g

P r ä a m b e l

Seit 1978 bestehen zwischen dem TV 1892 Großen Linden e.V. und der Stadt Warabi in Japan freundschaftliche Beziehungen; diese Verbindung hat sich so erfreulich entwickelt, daß es zweckmäßig ist, zur Intensivierung der Beziehungen einen Verein zu gründen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck, Aufgaben, Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft, Stimmberechtigung
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Organe
- § 10 Vorstand
- § 11 Leitung der Vorstandssitzungen
- § 12 Arbeitsausschüsse und Beauftragung einzelner
Vorstandsmitglieder
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederver-
sammlungen
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Protokollierung von Beschlüssen
- § 18 Ordnungen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Verwendung des Vermögens bei Auflösung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutsch-Japanische Gesellschaft Linden-Warabi e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 35440 Linden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen einzutragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-japanischen Verständigung, Zusammenarbeit und Freundschaft auf kulturellem und gesellschaftlichen Gebiet. Die Gesellschaft vertieft die bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Städten Linden und Warabi.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorführungen und Vorträge, Veranstaltung von kulturellen Partnerschafts- und Austauschprogrammen und Pflege japanischer Sitten und Gebräuche.
3. Die Gesellschaft arbeitet überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft, Stimmberechtigung

1. Die Gesellschaft besteht aus den
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder sind Personengemeinschaften oder Gebietskörperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und Firmen.
4. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der "Mitgliederversammlung " auf Lebenszeit" ernannt. Für die Ernennung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder kann auch eine Person sein, die nicht Mitglied des Vereins ist.
6. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann nur werden, wer bereit ist, die in der Satzung festgehaltenen Ziele anzuerkennen und vorbehaltlos zu unterstützen.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller seine Beitrittserklärung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen, die über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Jugendliche unter 18 Jahren müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Der Ausschluß nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes erlischt durch Auflösung der Personengemeinschaft oder der Gebietskörperschaft oder durch Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er kann unterschiedlich für Einzelpersonen, Ehepaare, Familien und Jugendliche sein.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Er wird im Bank-Einzugsverfahren erhoben.
3. Für fördernde Mitglieder wird der jährliche Mitgliedsbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; sie können aber durch Spenden ihre Verbundenheit mit der Gesellschaft zum Ausdruck bringen.

§ 9

Organe

1. Die **Organe der Gesellschaft** sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar wechselweise für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand.

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Generalsekretär
- e) dem Schriftführer, zugleich stellvertretender Geschäftsführer.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Kulturwart
- c) dem Pressewart
- d) und den Beisitzern, worunter mindestens ein Jugendvertreter sein sollte.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluß bis zur nächsten Mitglieder-versammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 11

Leitung der Vorstandssitzungen

- 1. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leitet die Sitzungen des Vorstandes. Wenn die Umstände er erfordern, kann auch ein anderer Vorstandsmitglied die Leitung übernehmen. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten beruft den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder eines der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
- 2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefaßt werden. Sie sind dann, wenn wichtig, schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Arbeitsausschüsse und Beauftragung einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse aus den Mitglieder der Gesellschaft berufen und einzelne Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Es finden statt:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet auf Einladung des Präsidenten innerhalb der ersten 4 Monate eines jeden Jahres statt. Der Termin der Versammlung ist den Mitgliedern so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie Gelegenheit haben, fristgerecht Anträge und Anfragen zur Tagesordnung zu stellen.
3. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen und gleichzeitig ortsüblich bekanntgemacht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für nötig hält und das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einladung erfolgt in derselben Art wie zu der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Zu den **Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung** gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - des Präsidenten und ggf. anderer Vorstandsmitglieder
 - des Schatzmeisters
 - der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 14

Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies ein Mitglied verlangt.

§ 15

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluß von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt wechselweise für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Gesellschaft einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und bei Beanstandungen dem Präsidenten unverzüglich zu berichten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17

Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 18

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand besondere Ordnungen wie z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung erlassen.
2. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 20

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem TV 1892 Großen Linden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung des Vereins am 23.04.1989 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 18.3.1990 ergänzt worden.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

6307 Linden, den 18. März 1990

gez. Ludwig Hedrich

Präsident

gez. Weiß

Generalsekretär